

Grenzabstände Bäume Kanton Bern

Art. 79I *

1.9 Bäume und Sträucher

1

Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

- a 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, **sowie für Nussbäume;**
- b 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- c 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- d 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

2

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

3

Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.